

Friedhofsgebührenordnung
für die Friedhöfe
der Ev.-Luth. Paul-Gerhardt-Kirchgemeinde
Dresden Coschütz/Gittersee

Aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 a) und 43 der Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 hat der Kirchenvorstand für die Friedhöfe der Ev.-Luth. Paul-Gerhardt-Kirchgemeinde Dresden Coschütz/Gittersee am 14.04.2019 die folgende Gebührenordnung beschlossen:

Friedhofsgebührenordnung

§ 1
Gebührenpflicht

- 1) Für die Benutzung des Friedhofes der Kirchgemeinde und seiner Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Ordnung Gebühren erhoben.
- 2) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- 3) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, so sind die der Friedhofsverwaltung entstandenen Aufwendungen zu ersetzen.

§ 2
Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist der Nutzungsberechtigte oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden. Ist eine Personenmehrheit Gebührensschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3
Fälligkeit und Einziehung der Gebühren

- 1) Die Heranziehung zu den Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.
- 2) Die Gebühren sind im Voraus, spätestens jedoch bei Inanspruchnahme der Leistungen an die Friedhofskasse zu entrichten.
- 3) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.
- 4) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach den staatlichen Bestimmungen.

§ 4
Zusätzliche Kosten

Der Gebührensschuldner ist verpflichtet, die Kosten für eine notwendig gewordene Ermittlung seiner Wohnanschrift sowie die Kosten für erforderliche schriftliche Mahnungen zu erstatten.

§ 5
Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

**§ 6
Gebührentarif**

I. Nutzungsgebühren

1. Reihengrabstätten

1.1 für Sarg- und Urnenbestattung (bei Fehlgeburten, Kindern, die totgeboren oder vor der Vollendung des zweiten Lebensjahres verstorben sind) (Ruhezeit 10 Jahre)	210,- €
1.2 für Sargbestattung (Verstorbene ab 2. Lebensjahr) (Ruhezeit 25 Jahre)	525,- €
1.3 für Urnenbeisetzung (Verstorbene ab 2. Lebensjahr) (Ruhezeit 20 Jahre)	420,- €

2. Wahlgrabstätten

2.1 Wahlgrabstätte für Sargbestattung, je Grablager (Nutzungszeit 25 Jahre)	575,- €
2.2 Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzung, je Grablager (Nutzungszeit 20 Jahre)	460,- €
2.3 Verlängerungsgebühr für Wahlgrabstätte Sargbestattung je Grablager und Jahr	23,- €
2.4 Verlängerungsgebühr für Wahlgrabstätte Urnenbeisetzung je Grablager und Jahr	23,- €

II. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von allen Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von 25,- € je Grablager und Jahr erhoben. Sie ist bis zum 31.Mai des jeweiligen Erhebungsjahres fällig.

III. Bestattungs-, Beisetzungsgebühr

1. Grundgebühr

1.1 Sargbestattung (Verstorbene bis 2 Jahre)	300,- €
1.2 Sargbestattung (Verstorbene über 2 Jahre)	470,- €
1.3 Urnenbeisetzung	235,- €

2. Besondere Gebühren

2.1 Benutzung der Friedhofskapelle	160,- €
2.2 Benutzung der Aufbahnhalle	70,- €
2.3 für die Beisetzung in der Urnengemeinschaftsanlage (einschl. Beisetzungs- und anteilige Friedhofsunterhaltungsgebühr, Namensnennung und Grabpflege pro Urne	1895,- €

IV. Gebühren für Umbettungen

Urne

1. Umbettungen auf demselben Friedhof oder einen anderen Friedhof der Kirchgemeinde	330,- €
2. Ausbettungen bei Überführung auf einen fremden Friedhof	235,- €
3. Einbettungen bei Überführung von einem fremden Friedhof	235,- €
4. Sargumbettungen gem. § 7 der Friedhofsgebührenordnung	

V. Genehmigungsgebühren für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

Die Genehmigungsgebühr beträgt

1. bei Errichtung eines Grabmales	37,50 €
2. bei Änderung des Grabmales	10,- €
3. bei Errichtung von sonstigen baulichen Anlagen (u. a. Grabeinfassungen), wenn kein Gebührentatbestand nach Ziffer 1 oder 2 vorliegt	10,- €

VI. Gebühr für die Zulassung eines Gewerbetreibenden

Die Zulassungsgebühr einschließlich der Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden	37,50 €
---	---------

VII. Sonstige Gebühren

1. Überlassung eines Exemplars bzw. Auszugs der Friedhofsordnung Bei Bestattungsanmeldungen bzw. Neuvergabe von Nutzungsrechten erhält der Nutzungsberechtigte ein Exemplar der Friedhofsordnung kostenfrei	5,- €
3. Umschreibung von Nutzungsrechten	10,- €
4. Ermittlung der Wohnanschrift des Nutzungsberechtigten	5,- €
5. Mahngebühr	5,- €

§ 7

Besondere zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Friedhofsverwaltung die zu zahlende Gebühr von Fall zu Fall nach tatsächlichem Arbeits- und Materialaufwand fest.

§ 8

Öffentliche Bekanntmachungen

- 1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- 2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut im Dresdner Amtsblatt.
- 3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme aus in der Friedhofs- und Pfarramtsverwaltung, Windbergstr. 20
- 4) Außerdem können die Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen zusätzlich durch Aushang und Abkündigung bekannt gemacht werden.

§ 9

In-Kraft-Treten

- 1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.
- 2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 09.09.2008 mit Nachtrag vom 16.03.2010 außer Kraft.

Dresden, den 22.7.2019

(Siegel)

Der Kirchenvorstand

Pf. Dr. Rabe

M.Kühn

(Vorsitzender)

(Mitglied)

Genehmigt am 10.10.2019 durch Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden
am Rhein
Leiter des Regionalkirchenamtes